

Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum“, Gemeinde Denklingen, Landkreis LL

Naturschutzfachliche/-rechtliche Bewertung

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 39 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bewertung der Planung

Die vorliegende Planung bedeutet bei ihrer Umsetzung (Sportanlagen- bzw. Gebäude- und Verkehrsflächenbereich) eine erhebliche Nutzungsänderung mit

Eingriffen in den Naturhaushalt bezüglich Boden, Wasser, Kleinklima, Lebensraumtypen und Landschaftsbild. Der Lebensraumlängsverbund der Talachse sollte durch Meidung der Errichtung von Infrastrukturen am südöstlichen Rand des Umgriffs des Bebauungsplans gewahrt bleiben.

Zufallsbeobachtungen beim Ortstermin waren Mäusebussard, Turmfalke, Rabenkrähe, Star und Feldsperling. Der unmittelbare Verlust des Komplexes aus frischem bis feuchtem Intensivgrünland als Teillebensraum kann, bei Vorkommen, grundsätzlich für Individuen der **Breitflügelfledermaus** und etwa 25 Brutvogelarten (**Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke**, Ringeltaube, **Waldohreule, Uhu**, Mauersegler, **Grünspecht**, Neuntöter, Elster, Rabenkrähe, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Dorngrasmücke, Star, Wacholderdrossel, Singdrossel, Misteldrossel, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Bachstelze, Goldammer) von höherer Relevanz sein, **Einschlägigkeit der §§ 39 und 44 BNatSchG ist jedoch nicht anzunehmen.**

Individuen der **Zauneidechse** könnten durch Verlust von Feldwegsäumen **im südöstlichen Grenzbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans** betroffen sein; **dieser Abschnitt ist aber derzeit, wie bisher, großflächig für Grünlandnutzung vorgesehen und deshalb keine Änderung des status quo durch die Bebauungsplanung bzw. Einschlägigkeit der §§ 39 und 44 BNatSchG anzunehmen. Das gleiche gilt für Sommerlebensraumvorkommen bzw. Wanderbewegungen von Amphibien im Bereich des Bebauungsplans.**

***streng geschützte Arten fett gedruckt**

Unberührt des generellen Verlusts freier Landschaft können erhebliche unmittelbare Verbotstatbestände gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG, den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen betreffend, zumindest bei Meidung der Fortpflanzungszeiten für Eingriffe im Gehölzbestand und an Feldwegrändern oder beim Abbau von Gebäuden bei einer Umsetzung des geplanten BP, nicht unterstellt werden (Vogelbrutzeiten: April bis Juli; zur weitgehenden Minimierung von möglichen Fällen der Tötung bzw. Schädigung bei einem möglichen Vorkommen der Zauneidechse wird hierzu empfohlen, Baumaßnahmen an Feldwegrändern bzw. deren Beginn in den Zeitraum außerhalb der Winterruhe und Eientwicklungszeit zu legen, d.h. in die Monate September oder Mai.)

Beim Abbau vorhandener Gebäudestrukturen sollte auf mögliche Hangplätze von Fledermäusen geachtet werden; im Fall von Vorkommen läge die beste Abbauezeit im April oder September (vergleiche aber Vogelbrutzeiten).

Dem Verlust bestehender und Verschlechterung benachbarter Lebensräume kann zur Erfüllung des gesetzlich vorrangig vorgeschriebenen Ausgleichs des Eingriffs bzw. des § 21 des BNatSchG zur Sicherung des Biotopverbunds durch Verbesserung und Ergänzung von Lebensräumen im lokalen und regionalen Bereich begegnet werden, z.B. durch Grünlandextensivierung und Pflanzung von Einzelgehölzen (insbes. Weißdorn) oder aufgelösten Heckenstrukturen abseits der unmittelbar vom hochfrequenten Freizeitbetrieb liegenden Landschaftsteile.